



Heute informieren wir Sie im Update Heilberufe März zu folgenden Themen:

- MFA-Tarifvertrag und Gehalt 2024
- Vermittlungsergebnis zum Wachstumschancengesetz beschlossen

MFA-Tarifvertrag und Gehalt 2024

Wie bekannt sein dürfte, gilt ab 01.03.2024 der neue Tarifvertrag mit 10 Monaten Laufzeit. Die MFA-Gehälter steigen je nach Tätigkeitsgruppe und Berufsjahr um 2,5 bis 22,3 %. In allen Tarifgruppen liegt die Erhöhung im Durchschnitt bei 7,4 %. Auch die Ausbildungsvergütungen wurden um etwa 5 % erhöht.

Viele Ärzte haben in ihren Arbeitsverträgen keine Tarifbindung vereinbart, lehnen jedoch ihre Vergütungen an die Tarifverträge an. Bitte denken Sie daran, gegebenenfalls auch ihre Vergütungen – sofern noch nicht geschehen – anzupassen, um auch im Kontext einer „Arbeitgeberkonkurrenz“ mit den eigenen Gehältern wettbewerbsfähig zu bleiben.

Wachstumschancengesetz beschlossen

Der Bundesrat hat nach langem Ringen dem Wachstumschancengesetz zugestimmt. Auch in der Länderkammer gab es bei dem Votum am 22.03.2024 eine deutliche Mehrheit für das Gesetz, dass zunächst von der Union aus Protest gegen die Streichung der Subventionen für Agrardiesel abgelehnt wurden war.

Gegenüber dem ursprünglichen Beschluss des Bundestages wurden jedoch im jetzt beschlossenen Gesetz viele Inhalte gestrichen oder modifiziert. Wir wollen Ihnen hier ein paar Wichtige nennen:

- Die geplante Erhöhung der Sofortabschreibungsgrenze für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000,00 EUR wurde entfernt. Damit gilt weiterhin die Grenze von 800,00 EUR.
- Reaktivierung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter wurde beschränkt auf Anschaffungen zwischen den 01.04. bis 31.12.2024. Der Abschreibungshöchstsatz beträgt zudem nicht 25 % bzw. das Zweieinhalbfache der linearen Abschreibung, sondern 20 % bzw. das Zweifache der linearen Abschreibung.
- Geblieben ist die Einführung einer degressiven Abschreibung auf Gebäude, die Wohnzwecken dienen, wenn mit der Herstellung der Gebäude nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen worden ist. Der Abschreibungssatz wurde allerdings von 6 % auf 5 % reduziert.
- Die Erhöhung der Verpflegungsmehraufwendungspauschalen wurde zurückgenommen. Es bleibt daher bei Sätzen von 14,00 EUR (Abwesenheit größer als 8 Stunden) sowie 28,00 EUR (Ganztagesabwesenheit).

- Die Erhöhung der Höchstgrenze für den Betriebsausgabenabzug von Geschenken von 35,00 EUR auf 50,00 EUR ist geblieben.
- Allerdings wurde die Erhöhung des Freibetrages für Betriebsveranstaltungen von 110,00 EUR auf 150,00 EUR gestrichen. Dies ist sehr bedauerlich, hätte doch diese Erhöhung den gestiegenen Preisen Rechnung getragen und zu einer erheblichen Vereinfachung der Besteuerung von Betriebsveranstaltungen geführt.
- Ab dem Jahr 2023 wird der Anstieg des Besteuerungsanteils für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang auf einen halben Prozentpunkt jährlich reduziert. Für Renteneintretende im Jahr 2023 beträgt demnach der maßgebliche Besteuerungsanteil anstatt 83 % nur noch 82,5 % und steigt dann jährlich um 0,5 % an. Erst ab 2058 wird dann eine Besteuerung von 100 % erreicht.
- Und zu guter Letzt:
Bei der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen wurde die sogenannte 25%-Regel (Besteuerung des privaten Nutzungsanteils statt 1 % mit 0,25 % des Bruttolistenpreises) für Fahrzeuge bis 60.000,00 EUR Bruttolistenpreis auf 70.000,00 EUR Bruttolistenpreis angehoben. Dies gilt entsprechend bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges an Arbeitnehmer. Dies soll zur Steigerung der Nachfrage auf Elektrofahrzeuge führen.

Wir wünschen Ihnen ein frohes Osterfest 2024!
Bei Fragen dürfen Sie uns gerne kontaktieren.

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80
www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz